

Az.: 3 A 485/23.A
8 K 470/23.A VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

AsylG - Zweitantrag
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 20. März 2025

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 27. September 2023 - 8 K 470/23.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

- 1 Der Zulassungsantrag bleibt ohne Erfolg. Die Berufung ist nicht zuzulassen, da der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG nicht gegeben ist (hierzu unter Nr. 2).
- 2 1. Bei dem Kläger handelt es sich um einen irakischen Staatsangehörigen arabischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit. Er reiste eigenen Angaben nach am... Oktober 2014 aus dem Irak aus und am ... Februar 2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Vorher hielt er sich in der Türkei, Griechenland, Mazedonien, Serbien, Ungarn, Österreich und Belgien auf. Zur Begründung seines am .. März 2017 gestellten Asylantrags teilte er bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) am selben Tag und am... März 2017 mit, im September 2015 Asyl in Belgien beantragt zu haben. Auch gab er an, sein Antrag sei in Belgien erstmals im Juni 2016 und erneut im Januar 2017 abgelehnt worden. Gegenüber den belgischen Behörden habe er auf Anraten seines Anwalts nicht angegeben, dass er homosexuell sei. Er habe nach einem Aufenthalt in Syrien bis zu seiner Ausreise in Bagdad/Irak gelebt. Dort sei er von einem Onkel im Bedarfsfall mit Geld versorgt worden. Er habe in Syrien als Koch und Elektriker, in Bagdad bei seinem Onkel an Computern gearbeitet. Nebenher habe er mit Autos gehandelt. Seine finanzielle Lage sei durchschnittlich gewesen. Seine Familie sei in die Türkei geflohen.
- 3 Nachdem das Bundesamt seinen Asylantrag als unzulässig abgelehnt und seine Abschiebung nach Belgien angeordnet hatte, reiste der Kläger im Mai 2018 freiwillig in den Irak zurück. Am... August 2022 stellte er erneut einen Asylantrag. Bei seiner erneuten Anhörung vor dem Bundesamt am .. Oktober 2022 gab er im Wesentlichen an, es lebten noch mehrere Tanten und Onkel in Bagdad, zu denen er Kontakt habe. Er habe in der Türkei bei seiner Familie gelebt und als Tischler gearbeitet. Er sei von 2019 bis 2021 verheiratet gewesen, jetzt aber geschieden. Zudem wiederholte er sein Vorbringen im Hinblick auf die gewaltsame

Vertreibung seiner Familie im Oktober 2014. Nach seiner Rückkehr im Jahr 2018 habe er sich im Haus seiner Tante aufgehalten. Weitere Asylgründe habe er nicht.

- 4 Mit Bescheid vom .. April 2023 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Asylanerkennung als unzulässig ab (Nr. 1 des Bescheids), stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorlägen (Nr. 2), forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, und drohte ihm seine Abschiebung in den Irak oder in einen anderen Staat an, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet sei, wenn er die Ausreisefrist nicht einhalte (Nr. 3). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet angeordnet (Nr. 4). Zur Begründung wurde angegeben, dass der Kläger nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat gemäß § 26a AsylG in der Bundesrepublik Deutschland einen Zweitantrag i. S. d. § 71a AsylG gestellt habe. Belgien habe dem Bundesamt mit Schreiben vom 23. August 2022 mitgeteilt, dass das Asylverfahren des Klägers in Belgien unanfechtbar erfolglos beendet worden sei. Ein weiteres Asylverfahren sei daher in der Bundesrepublik Deutschland nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorlägen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs finde § 51 Abs. 3 VwVfG keine Anwendung mehr. Der Wiederaufgreifensgrund der Sachlagenänderung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sei nicht gegeben. Die vom Kläger geltend gemachten Gründe hätten vollständig bereits zum Zeitpunkt seines Asylverfahrens in Belgien vorgelegen. Dies gelte sowohl für die geltend gemachte Bedrohung der Familie als auch für die behauptete Homosexualität/Bisexualität. Er habe auch keine neuen Beweismittel vorgelegt. Auch eine Änderung der Rechtslage zu seinen Gunsten sei nicht ersichtlich. Es lägen auch keine Wiederaufnahmegründe nach § 580 ZPO vor. Zudem lägen keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vor.
- 5 Die am ... April 2023 hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit dem angegriffenen Urteil vom 27. September 2023 - 8 K 470/23. A - abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Klage, soweit zulässig, unbegründet sei. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71a AsylG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG lägen nicht vor. Daher sei der Asylantrag des Klägers gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG unzulässig. Gegen die Ermächtigungsgrundlage des § 71a AsylG für eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG bestünden keine unionsrechtlichen Bedenken. Art. 33, Art. 40 Abs. 1 RL 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) erlaube den Mitgliedstaaten nach Wortlaut, Regelungssystematik und Regelungszweck unter den dort geregelten Voraussetzungen, Folgeanträge nach einer ersten Prüfung als unzulässig zu betrachten, unabhängig davon, ob der Erstantrag im selben oder wie hier in einem anderen

Mitgliedstaat gestellt worden sei. Das Bundesamt habe belegt, dass das Erstverfahren in Belgien einen negativen Abschluss gefunden habe. Die Feststellungen beruhten auf der ausdrücklichen Mitteilung Belgiens mit Schreiben vom... August 2023. Auch lägen die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG nicht vor. Der Kläger habe keine Gründe vorgetragen, die die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufgreifensgründe begründeten. Das Fluchtgeschehen seiner Familie 2014 aus ihrem Haus in Bagdad sei bereits im hiesigen wie auch in belgischen Asylverfahren vorgetragen worden. Seine 2017 geltend gemachte Homosexualität habe er im maßgeblichen Verfahren nicht wiederholt und sie nicht als Asylgrund vorgetragen. Auch seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass er nicht in der Lage gewesen sei, die Gründe bereits im belgischen Asylverfahren geltend zu machen. Er sei selbst bei Wahrunterstellung, dass ihm sein Anwalt davon abgeraten habe, nicht ohne eigenes Verschulden außer Stande gewesen, dies bereits im Erstverfahren vorzutragen (§ 71a Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 51 Abs. 2 VwVfG i. V. m. Art. 40 Abs. 4 RL 2013/32/EU). Darüber hinaus seien die diesbezüglichen Angaben im vorangegangenen Asylverfahren aus dem Jahr 2017 nicht glaubhaft. Auch eine Änderung der allgemeinen politischen Verhältnisse oder Lebensbedingungen im Irak, die zu einer günstigeren Entscheidung führen könnten, läge nicht vor. Schließlich habe der Kläger in dem für die Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung gemäß § 77 Abs. 1 AsylG keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

- 6 2. Der Kläger zeigt mit seinem Zulassungsvorbringen keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache auf.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2015 - 3 A 515/13 -, juris Rn. 13; st. Rspr., Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 124a Rn. 211 ff.).
- 8 Grundsätzliche Bedeutung sollen nach der Auffassung des Klägers die Rechtsfragen haben:

„1. Ist eine nationale Regelung wie § 71a AsylG, nach der ein Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abgelehnt werden kann, mit Art. 33 Abs. 2 Buchst. d) und Art. 2 Buchst. q) RL 2013/32/EU vereinbar ist, wenn das erfolglose erste Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, hier Belgien, durchgeführt wurde?

2. Darf ein Asylantrag nach §§ 71a, 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG als unzulässig abgelehnt werden, wenn der Antragsteller zwischen dem erfolglosen Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, hier Belgien, und der Antragstellung in der Bundesrepublik Deutschland, freiwillig in sein Herkunftsland, hier Irak, zurückgekehrt ist?“

- 9 Zur Begründung führt er mit Schriftsatz vom .. November 2023 an, dass die Frage Nr. 1 bislang höchstrichterlich noch nicht geklärt sei. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof habe hierzu in seinem Beschluss vom 26. Januar 2023 (- 6 AS 22.31155 -, juris) ausgeführt, dass die Frage in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Gerichtshofs der Europäischen Union bislang offengelassen worden sei. Die Gegenansicht des Verwaltungsgerichts werde auch aus den Schlussanträgen des Generalanwalts am Europäischen Gerichtshof vom 18. März 2021 ersichtlich. Frage 2 stelle sich vor den Hintergrund der verwaltungsgerichtlichen Feststellungen. Die aufgeworfene Frage sei zwar vom Verwaltungsgericht nicht ausdrücklich behandelt worden, ergebe sich aber konkludent aus seinem Urteil, wonach das Gericht auch für den Fall uneingeschränkt von der Anwendbarkeit des § 71a AsylG ausgehe, wenn zwischen dem erfolglosen Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat und der erneuten Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland eine freiwillige Ausreise des Antragstellers in sein Herkunftsland liege. Dieser Rechtsauffassung werde im Licht der Ausführungen des Generalanwalts in seiner vorbenannten Stellungnahme vom 18. März 2021 in dem dortigen Verfahren C-8/20 entgegengetreten. Der Generalanwalt vertrete die Rechtsauffassung, dass Art. 33 Abs. 2 Buchst. d) i. V. m. Art. 2 Buchst. q) RL 2013/32/EU dahingehend auszulegen sei, dass ein Antrag auf internationalen Schutz nicht als „Folgeantrag“ für unzulässig erklärt werden dürfe, wenn der Antragsteller in einem Mitgliedstaat einen Asylantrag stelle, nachdem er in einem anderen Mitgliedstaat erfolglos einen Asylantrag gestellt habe, er jedoch zwischenzeitlich, also zwischen dem erfolglosen Asylantrag in einen anderen Mitgliedstaat und dem zweiten Asylantrag in seinem Herkunftsstaat, abgeschoben worden sei. Es könne keinen Unterschied machen, ob sich ein Antragsteller freiwillig in seinen Herkunftsstaat begeben oder dorthin abgeschoben werde. Denn es gehe nicht mehr um Sekundärmigration aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, sondern nach Rückkehr in den Heimatstaat um eine Ersteinreise.

- 10 Hieraus folgt keine grundsätzliche Bedeutung.

- 11 Die Frage Nr. 1 ist zwischenzeitlich durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs geklärt. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 19. Dezember 2024 (- C-123/23 u. a. -, juris) festgestellt, dass Art. 33 Abs. 2 Buchst. d) RL 2013/32/EU i. V. m. Art. 2 Buchst. q) dieser Richtlinie dahin auszulegen sei, dass er einer Regelung eines Mitgliedsstaats nicht entgegensteht, wonach ein Antrag auf internationalen Schutz, der durch eine bestandskräftige Entscheidung eines anderen Mitgliedsstaats abgelehnt wurde, als unzulässig abgelehnt werden kann. Damit ist die bisher offene Rechtsfrage im Sinne der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geklärt und bedarf keiner Beantwortung im Rahmen eines Berufungsverfahrens.
- 12 Nichts Anderes gilt für die Frage Nr. 2. Den Schlussanträgen des Generalanwalts am Europäischen Gerichtshof lag nämlich eine Fallkonstellation zugrunde, die von der hier entschiedenen abweicht. Daher ist die Frage nicht klärungsbedürftig. Dies ergibt sich aus Folgendem:
- 13 Im den Schlussanträgen zugrunde liegenden Fall war der Asylbewerber nach Ablehnung seines Asylantrags in einem Mitgliedstaat in sein Heimatland zurückgekehrt und stellte nach seiner Einreise in einen anderen Mitgliedstaat dort einen erneuten Asylantrag. Demgegenüber hatte das Bundesamt im hier streitgegenständlichen Fall mit Bescheid vom... März 2017 einen früher gestellten Asylantrag als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG abgelehnt, weil Belgien aufgrund des dort bereits gestellten Asylantrags gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. d) Dublin III-VO für die Behandlung des Asylantrags zuständig sei. Dieser Bescheid wurde nach Ausreise des Klägers am... Juni 2018 bestandskräftig.
- 14 Zwar wurde der erneute, am ... August 2022 gestellte Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG als unzulässig abgelehnt, weil es sich dabei um einen Zweitantrag i. S. d. § 71a AsylG handeln würde, der nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland führen würde. Allerdings handelte es sich bei dem neuerlichen Asylantrag auch um einen Folgeantrag i. S. v. § 71 AsylG, da der Kläger nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt hatte. Als eine unanfechtbare Ablehnung eines Asylantrags gilt auch die Ablehnung eines Asylantrags als unbeachtlich in den Fällen des § 29 Abs. 1 AsylG (Bergmann, in: ders./Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 71 Rn. 6 m. w. N.; Dickten, in: BeckOK, Ausländerrecht, Kluth/Heuscher, 43. Edition Stand: 1. Oktober 2024, § 71 Rn. 5a m. w. N. auch zur Gegenauffassung; Camerer, in: BeckOK, Migrations- und Integrationsrecht, Decker/Bader/Kothe, 20. Edition Stand: 1. Januar 2025, § 71 Rn. 2 m. w. N.; vgl. SächsOVG, Ur. v. 29. August 2019 - 3 A 770/17 -, juris Rn. 25). Zudem findet § 71 AsylG auch im Fall einer zwischenzeitlichen Ausreise des Asylbewerbers Anwendung (vgl. § 71 Abs. 6 AsylG;

hierzu Hadamitzky/Senge, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Stand: Oktober 2024, § 71 AsylG Rn. 1 m. w. N.).

- 15 Da der Prüfungsmaßstab in § 71 Abs. 1 AsylG im Wesentlichen dem des § 71a Abs. 1 AsylG entspricht (vgl. Dickten, a. a. O. Rn. 16 ff. m. w. N.), hätte der neuerliche Antrag des Klägers vom Beklagten auch unter Heranziehung von § 71 AsylG abgelehnt werden können. Die vom Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof unter Heranziehung der in der Dublin-III-VO enthaltenen zuständigsrechtlichen Regelungen angeführten rechtlichen Erwägungen sind nicht auf die vorliegende Situation übertragbar, da der Kläger - wie geschildert - sowohl 2017 als auch 2022 in der Bundesrepublik Deutschland jeweils einen Asylantrag gestellt hatte. Daher bedarf es im hier streitgegenständlichen Fall keiner Klärung, ob die rechtliche Auffassung des Generalanwalts beim Europäischen Gerichtshof im Hinblick auf eine Fallkonstellation i. S. d. § 71a AsylG zutrifft (mit überzeugenden Gegenargumenten hierzu VG Berlin, Urt. v. 3. Februar 2022 - VG 38 K 595/21.A -, juris Rn. 29 f.). Die Frage Nr. 2 ist damit ebenfalls nicht klärungsbedürftig.
- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.
- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:
v. Welck

Kober

Nagel